

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	08.03.2012

Neueinrichtung von Bürger- (und Vereins-) Zentren

Mit Anfrage 0025/2012 vom 10.01.2012 bittet die Fraktion der FDP um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche weiteren Wünsche kennt bzw. welche Bedarfe sieht die Verwaltung nach Errichtung neuer, zusätzlicher Bürger- (und Vereins-) Zentren in Köln?

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung sind Wünsche zur Einrichtung von stadtteilbezogenen Bürgerbegegnungsstätten in den Stadtteilen Lindweiler, Gremberghoven und Meschenich bekannt.

2. Welche unterschiedlichen Trägermodelle zwischen rein städtischen Bürgerzentren und mit städtischen Zuschüssen bedachten Bürger- und Vereinszentren (z.B. Rath/Heumar) sind für die oben genannten Standorte geeignet?

Antwort der Verwaltung:

Es muss unterschieden werden zwischen Bürgerzentren, die auf der Grundlage der Rahmenkonzeption für Bürgerhäuser und –zentren arbeiten (diese Einrichtungen kommen ihren sozialen, pädagogischen und kulturellen Aufgabenstellungen mit einer hauptberuflichen Struktur professionell nach), und Bürgerbegegnungsstätten, die in der Regel ehrenamtlich geleitet werden und das Ziel der Vitalisierung ihrer Stadtteile durch das Schaffen von Begegnungs- und Veranstaltungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Initiativen verfolgen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neueinrichtung eines professionell geleiteten Bürgerzentrums vor dem Hintergrund der Entwicklung der städtischen Finanzlage mittelfristig ausgeschlossen ist, da es sich um die Ausweitung einer freiwilligen Aufgabe, deren Wahrnehmung von der Subventionierung durch die Stadt abhängig ist, handelt. Daher verzichtet die Verwaltung auf die Erläuterung denkbarer Trägerformen.

Für die Einrichtung einer ehrenamtlichen Bürgerbegegnungsstätte bietet sich als Trägerform der eingetragene gemeinnützige Verein, der einem Dachverband angeschlossen ist, an. Trotz anderer möglicher Rechtsformen (z.B. gGmbH, Stiftung) hat sich die Rechtsform des Vereins mit einer entsprechenden Satzung als praktikabel und wirkungsvoll herausgestellt, weil mit dieser Rechtskonstruktion die Gewinnung des notwendigen ehrenamtlichen Personals am ehesten zu organisieren ist und die organisatorischen Hürden niedrig sind.

3. Wie hoch sind die Investitions- bzw. Betriebskosten durchschnittlich für die Stadt bei diesen einzelnen Modellen?

Antwort der Verwaltung:

Die Berechnung der für Einrichtung und Betrieb notwendigen Höhe der Aufwendungen und deren Finanzierungsmöglichkeiten kann nur individuell am konkreten Projekt erfolgen.

4. Wie beurteilt die Verwaltung den Wunsch der Bürgerschaft in den genannten Stadtteilen bzw. -bezirken nach Errichtung eines Bürger- (und Vereins-)Zentrums?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neueinrichtung eines professionell geleiteten Bürgerzentrums vor dem Hintergrund der Entwicklung der städtischen Finanzlage mittelfristig ausgeschlossen ist, da es sich um die Ausweitung einer freiwilligen Aufgabe, deren Wahrnehmung von der Subventionierung durch die Stadt abhängig ist, handelt.

Im Gegensatz zu den Bürgerhäuser/-zentren mit ihren hauptamtlichen Strukturen sind Bürgerbegegnungsstätten stadtteilbezogene Einrichtungen, die zum überwiegenden Teil durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. Da die Verwaltung die Ausweitung von zusätzlichen freiwilligen Aufgaben ausschließt, lassen sich Bürgerbegegnungsstätten nur dort realisieren, wo sie durch verlässliches bürgerschaftliches Engagement getragen werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass sie für interessierte Einrichtungen und Personen Beratungsleistungen zur Gründung und für den Betrieb von Begegnungsstätten anbietet.

Aufgrund der finanziell schwierigen Lage der Stadt Köln wird die Realisierung einer Begegnungsstätte nur dann möglich sein, wenn die Stadt auf eine dauerhafte Bezuschussung des Betriebs verzichten kann.

Gez. Reker